



Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs

(Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen
Personenverkehrs)

(Neudefinition von Staaten und Gebieten mit erhöhtem
Ansteckungsrisiko; Ausnahmen von der Quarantänepflicht)

Änderung vom 28. Oktober 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

¹ Ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen ist im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen um mehr als 60 höher als in der Schweiz, und diese Zahl ist nicht auf einzelne Ereignisse oder örtlich eng begrenzte Fälle zurückzuführen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. d und h

¹ Von der Pflicht zur Quarantäne nach Artikel 2 ausgenommen sind Personen:

- d. die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen;
- h. die sich aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben und wieder in die Schweiz einreisen.

¹ SR 818.101.27

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.²

28. Oktober 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² Dringliche Veröffentlichung vom 28. Okt. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang
(Art. 3 Abs. 2)

Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

1. Staaten und Gebiete³

Andorra

Armenien

Belgien

Tschechien

2. Gebiete der Nachbarstaaten

Gebiete in Frankreich:

- Region Hauts-de-France
- Region Île de France
- Überseegebiet Polynésie française

³ Steht ein Staat auf der Liste, so schliesst dies all seine Gebiete, Inseln und Überseegebiete ein, auch wenn diese nicht separat aufgeführt sind.

